



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 6

Freitag, 30. April 2004

44. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

Änderung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule im Landkreis Freyung-Grafenau; Beitritt des Marktes Röhrnbach..... S. 43

Zweckverband Volkshochschule Passau; Änderung der Verbandssatzung..... S. 45

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut; Neuerlass einer Verbandssatzung..... S. 46

### Landesplanung

Gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss

und Regionalem Planungsbeirat der Region Landshut (13)..... S. 49

40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut..... S. 49

### Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf  
Vom 31. März 2004, Nr. 540-5102/155-4 ..... S. 50

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 50

## Kommunalverwaltung

### Änderung der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Kreismusikschule im Landkreis Freyung-Grafenau; Beitritt des Marktes Röhrnbach

Bekanntmachung vom 6. April 2004, Nr. 230-1443/3-1

Durch Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und dem Markt Röhrnbach vom 19.09.2002 ist der Markt Röhrnbach der Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Musikschule vom 19.09.2002 beigetreten.

Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 06.04.2004 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die geänderte Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. April 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

### I. Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 19.09.2002, die der Kreistag des Landkreises Freyung-Grafenau am 22.09.2003 und der Gemeinderat des Marktes Röhrnbach am 20.06.2003 beschlossen haben, wird gemäß Art. 14 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

### II. Zweckvereinbarung

Zwischen

dem Landkreis Freyung-Grafenau,  
vertreten durch Herrn Landrat Muthmann

und

den in der Anlage zu dieser Zweckvereinbarung aufgeführten Märkten und Gemeinden, jeweils vertreten durch den 1. Bürgermeister,

wird entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

### **§ 1 Aufgabe**

Die in der Anlage aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises übertragen dem Landkreis Freyung-Grafenau die Aufgabe, eine Musikschule zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Zweckvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 2 Befugnisse**

Die zur sachgerechten Erfüllung der in § 1 genannten Aufgabe erforderlichen Befugnisse gehen auf den Landkreis Freyung-Grafenau über. Hierzu zählen insbesondere

1. Erlass von Satzungen gem. Art. 23, 24 Gemeindeordnung und Art. 2, 8 Kommunalabgabengesetz, mit denen die Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen im Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau getroffen werden können.
2. Erlass einer Schulordnung
3. Einstellung, Beschäftigung und Entlassung des erforderlichen Personals
4. Wirtschafts- und Kassenführung, Anforderung von Kostenersatz und von Vorauszahlungen

### **§ 3 Beteiligung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Zur Beteiligung der in der Anlage aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden bei Errichtung und Betrieb der Musikschule des Landkreises Freyung-Grafenau ist ein Beirat zu bilden. <sup>2</sup>Jede beteiligte Gemeinde und der Landkreis entsenden einen Vertreter in den Beirat. <sup>3</sup>Als Vertreter des Landkreises wird der jeweils amtierende Landrat bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt. <sup>4</sup>Die Vertreter der Gemeinden und ihre Stellvertreter werden von der jeweiligen Gemeinde bestellt.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat ist beratend tätig und tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Er berät insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Musikschul- und Gebührensatzung
2. Erlass, Änderung und Aufhebung der Schulordnung

### **§ 4 Unterrichtsräume**

(1) Die in der Anlage aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden stellen geeignete Unterrichtsräume im benötigten Umfang kostenlos sowie unter Freistellung jeglicher Haftung für den Landkreis Freyung-Grafenau zur Verfügung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Beteiligten verpflichten sich, für die im notwendigen Ausmaß erforderliche Inanspruchnahme ihrer Unterrichtsräume keine in diesem Zusammenhang entstehenden Bewirtschaftungs- und sonstigen Sachkosten zu berechnen.

### **§ 5 Instrumente, Lehrmedien**

Die bisherigen Musikschulträger stellen die sich in ihrem Eigentum befindlichen Instrumente und Lehrmedien leihweise und unentgeltlich der Musikschule des Landkreises zur Verfügung. Die Musikschule sorgt für deren pflegliche Behandlung sowie Instandhaltung und trägt die Reparaturkosten.

### **§ 6 Finanzierung, Kostenersatz**

(1) Der Finanzbedarf der Musikschule wird durch Gebühren und sonstige Einnahmen, insbesondere staatliche Zuweisungen, gedeckt.

(2) Der Landkreis Freyung-Grafenau übernimmt die Kosten für den beim Landratsamt zuständigen Sachbearbeiter.

(3) <sup>1</sup>Der nicht gedeckte Finanzbedarf der Musikschule wird zwischen den in der Anlage aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden aufgeteilt. <sup>2</sup>Hierbei wird der ungedeckte Finanzbedarf je Schüler in Form eines Umlagebeitrages von der Gemeinde erhoben, in der der Schüler seinen Hauptwohnsitz hat.

(4) Für Schüler mit Hauptwohnsitz in einer Gemeinde, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt ist, wird ein Zuschlag nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

(5) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl und des Hauptwohnsitzes ist jeweils der Stand am 1. Oktober eines Kalenderjahres.

(6) <sup>1</sup>Die in der Anlage aufgeführten Städte, Märkte und Gemeinden leisten an den Landkreis Freyung-Grafenau Vorauszahlungen nach den sich voraussichtlich ergebenden Anteilen am Gesamtschüleraufkommen. <sup>2</sup>Die Vorauszahlungen werden in einem Betrag am 1. Dezember eines Kalenderjahres fällig und in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Sie werden nicht verzinst. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Jahresrechnung werden die Vorauszahlungen für das jeweilige Haushaltsjahr abgerechnet.

### **§ 7 Laufzeit, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung hat zunächst eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von 1 Jahr zum 31. August eines Kalenderjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) <sup>1</sup>Die Kündigung hebt die Zweckvereinbarung nicht auf. <sup>2</sup>Die übrigen Beteiligten beschließen innerhalb einer Frist von 3 Monaten darüber, ob sie die Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

(4) Der Landkreis Freyung-Grafenau wird nach Eingang einer Kündigung alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um Ausgabeleistungen einzustellen, welche nach Ablauf der Zweckvereinbarung nicht mehr nötig sind.

## § 8 Auseinandersetzung

(1) Wird nach einer Kündigung die Zweckvereinbarung nicht mehr fortgesetzt, ist der Landkreis Freyung-Grafenau für die Abwicklung der Auflösungsgeschäfte zuständig.

(2) Instrumente und Lehrmedien, die nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung für die Musikschule des Landkreises Freyung-Grafenau angeschafft wurden, werden zum geschätzten Zeitwert zwischen den in der Anlage aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden anteilmäßig aufgeteilt.

(3) Die Folgekosten, die aus Anlass der Aufhebung dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen allen Beteiligten gleichmäßig aufgeteilt.

- Gemeinde Spiegelau
- Gemeinde Thurmansbang
- Gemeinde Zenting (gekündigt zum August 1998)

Freyung, 12.09.2002  
Für den Landkreis Freyung-Grafenau:

Alexander Muthmann  
Landrat

Röhrnbach, 19.09.2002  
Für den Markt Röhrnbach:

Josef Gutmiedl  
1. Bürgermeister

## § 9 Genehmigung, Wirksamwerden

(1) Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) <sup>1</sup>Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens aber zum 1. September 1992 wirksam. <sup>2</sup>Die Vertragspartner weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

(3) Jeder Vertragsteil erhält zwei Ausfertigungen dieser Zweckvereinbarung.

### Anlage zur Zweckvereinbarung

Vorstehende Zweckvereinbarung wird zwischen dem Landkreis Freyung-Grafenau und den nachfolgend aufgeführten Städten, Märkten und Gemeinden geschlossen:

- Stadt Freyung
- Stadt Grafenau
- Stadt Waldkirchen
- Markt Schönberg
- Gemeinde Eppenschlag
- Gemeinde Hohenau
- Gemeinde Innernzell
- Gemeinde Jandelsbrunn
- Gemeinde Mauth (gekündigt zum August 1998)
- Gemeinde Neuschönau
- Markt Röhrnbach (ab 1. Oktober 2002)
- Gemeinde Saldenburg
- Gemeinde Schöfweg

### Zweckverband Volkshochschule Passau; Änderung der Verbandssatzung

Bekanntmachung vom 7. April 2004, Nr. 230-1444.402-22

Der Zweckverband Volkshochschule Passau hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.03.2003 seine Verbandssatzung geändert.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird nachstehend die Änderungssatzung bekannt gemacht.

Landshut, 7. April 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Auf Grund des Art. 44 KommZG erlässt der Zweckverband Volkshochschule Passau folgende

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1996

#### § 1

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt  
2.556.459,41 €

**§ 2**

(1) § 8 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) <sup>1</sup>Von den 9 Verbandsräten des Landkreises gehört als geborenes Mitglied der Landrat des Landkreises Passau an. <sup>2</sup>Die weiteren 8 Verbandsräte des Landkreises werden durch den Kreistag bestimmt. <sup>3</sup>Von den drei Verbandsräten der Stadt Passau gehört als geborenes Mitglied der Oberbürgermeister der Stadt Passau an, die weiteren zwei Verbandsräte der Stadt Passau werden durch den Stadtrat bestimmt.

(4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertretung ist in § 10 bestimmt bzw. geregelt.

**§ 3**

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert.

(1) <sup>1</sup>Dem Zweckverband steht der/die Verbandsvorsitzende vor. <sup>2</sup>Er/Sie wird im Verhinderungsfall von einem/einer StellvertreterIn vertreten. <sup>3</sup>Der/die Verbandsvorsitzende und der/die StellvertreterIn werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt, wobei der Stellvertreter aus der jeweils anderen Gebietskörperschaft kommen muss.

(3) <sup>1</sup>Der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende vertritt die/den Verbandsvorsitzende/n im Verhinderungsfall. <sup>2</sup>Ist auch der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so vertritt ihn/sie der Landrat des Landkreises Passau, bei dessen Verhinderung übernimmt vertretungsweise der Oberbürgermeister der Stadt Passau den Vorsitz. <sup>3</sup>Ist der Verbandsvorsitz nach Abs. 1 nicht gewährleistet, führt den Verbandsvorsitz das dienstälteste Mitglied der Verbandsversammlung, bei gleich langer Zugehörigkeit das lebensälteste Mitglied.

**§ 4**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Passau, 28.03.2003  
ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Reinhold Hoenicka  
Verbandsvorsitzender

**Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Landshut;  
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Bekanntmachung vom 8. April 2004, Nr. 230-1444.201-6

Der Rettungszweckverband Landshut hat durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.02.2004 seine Verbandssatzung neu gefasst.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 25.03.2004, Nr. 230-1444.201-6 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Verbandssatzung und die Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 8. April 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

**I.  
Genehmigung**

Die Neufassung der Verbandssatzung, die die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Landshut am 12.02.2004 beschlossen hat, wird gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i.V.m. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit aufsichtlich genehmigt.

**II.  
Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut**

Die Stadt Landshut sowie die Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim und Landshut gestalten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) vom 25.07.2002 (GVBl S. 318) den Rettungszweckverband Landshut zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung um.

Der Rettungszweckverband erlässt mit Zustimmung seiner Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Regierung von Niederbayern (RS vom 25.03.2004, Az. 230-1444.201-6) dazu folgende

**Verbandssatzung****I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Landshut.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Landshut sowie die Landkreise Dingolfing-Landau, Kelheim und Landshut.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

### § 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen,
  2. eine Integrierte Leitstelle zu errichten,
  3. ab dem Zeitpunkt der Funktionstüchtigkeit der Integrierten Leitstelle die Alarmierung der Feuerwehr zu übernehmen und die Integrierte Leitstelle mit den in Art. 1 Satz 2, Art. 2 ILSG genannten Aufgaben zu betreiben sowie die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige fernmeldetechnische Infrastruktur im Verbandsgebiet bereitzustellen und zu unterhalten.

(2) <sup>1</sup>Der Zweckverband kann eines seiner Verbandsmitglieder oder einen Dritten mit der Durchführung der ihm nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 obliegenden Aufgaben beauftragen. <sup>2</sup>Für seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Art. 19 BayRDG.

(3) Der Zeitpunkt nach Absatz 1 Nr. 3 wird durch den Zweckverband – soweit er die Aufgaben nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 nicht selbst wahrnimmt: im Einvernehmen mit dem Betreiber der Integrierten Leitstelle – genau festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. <sup>2</sup>Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane; Beirat

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind
1. die Verbandsversammlung,
  2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Der Beirat unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der fachlichen Vorbereitung der Beratungsgegenstände und berät die Verbandsversammlung in fachlichen Fragen durch die Ausarbeitung von Empfehlungen, soweit dies erforderlich ist.

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. <sup>2</sup>Jedes Verbandsmitglied entsendet zusätzlich zu seinen gesetzlichen Vertretern (Art. 31 Abs. 2 KommZG) pro angefangene 25.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens jedoch einen Verbandsrat. <sup>3</sup>Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den

allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. <sup>4</sup>Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Im Falle ihrer Verhinderung werden Verbandsräte kraft Amtes durch ihre Stellvertreter vertreten; die Verbandsmitglieder können mit deren Zustimmung auch andere Stellvertreter bestellen. <sup>2</sup>Für die anderen Verbandsräte werden jeweils Stellvertreter durch die entscheidenden Verbandsmitglieder bestellt. <sup>3</sup>Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

### § 7 Zusammensetzung des Beirats

(1) Dem Beirat gehören an:

1. die Stadt- und Kreisbrandräte der Verbandsmitglieder
2. je ein Vertreter der Durchführenden des Rettungsdienstes
3. ein Vertreter der Leitenden Notärzte
4. ein Vertreter der Organisatorischen Leiter
5. je ein Vertreter der Sicherheitsbehörden der Verbandsmitglieder

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats werden durch die Stellen benannt, die die Bestellung oder Ernennung für das jeweilige Amt bzw. die Aufgabe vornehmen. <sup>2</sup>Sie benennen zugleich für jedes Mitglied des Beirats einen Stellvertreter.

(3) Verbandsräte können nicht als Mitglieder des Beirates benannt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt einen Sprecher aus seiner Mitte, der die Sitzungen des Beirats vorbereitet und leitet. <sup>2</sup>Der Sprecher erläutert die vom Beirat erstellten fachlichen Empfehlungen und Stellungnahmen dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung.

### § 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup>Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup>Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) <sup>1</sup>Ein auf Grund des § 4 Abs. 2 beauftragter Betreiber der Integrierten Leitstelle, die Mitglieder des Beirates, die Landesverbände der Hilfsorganisationen, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns, die Landesvereinigung der Privaten Rettungsdienste in Bayern e.V. sowie die Aufsichtsbehörde sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen; die Aufsichtsbehörde ist auch zu den nichtöffentlichen Sitzungen einzuladen. <sup>2</sup>Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Personen sowie die Vertreter der Behörden und Organisationen, die nach Absatz 3 einzuladen sind, haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### **§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Es ist eine den Erfordernissen des Art. 54 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechende Niederschrift zu fertigen, die den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten sowie den nach § 8 Abs. 3 zu ladenden Organisationen und Personen zu übermitteln ist.

### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über

1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BayRDG,
2. den Betreiber und den Standort der Integrierten Leitstelle (Art. 4 ILSG).

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr gesetzlich zugewiesenen Gegenstände.

### **§ 11 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Im Übrigen richtet sich seine Zuständigkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.

### **§ 12 Geschäftsstelle**

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss der Verbandsversammlung bei einem der Verbandsmitglieder eingerichtet werden. Der Zweckverband gewährt in diesem Fall dem Verbandsmitglied einen Ausgleich für den mit dem Betrieb der Geschäftsstelle verbundenen Aufwand. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsleiter geführt, der von der Verbandsversammlung zu bestellen ist.

## **III. Verbandswirtschaft**

### **§ 13 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

### **§ 14 Umlegungsschlüssel**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

### **§ 15 Kassenverwaltung, Prüfung, Jahresrechnung**

(1) Die Führung der Kassengeschäfte sowie die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes bzw. staatlichen Rechnungsprüfungsstelle mit der örtlichen und überörtlichen Prüfung des Zweckverbandes wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb von 12 Monaten örtlich zu prüfen.

(3) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

### **§ 17 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

### **§ 18 Rechtsnachfolge**

Der Zweckverband für Rettungswesen und Feuerwehralarmierung Landshut ist Rechtsnachfolger des Rettungszweckverbandes Landshut.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Verbandssatzung tritt die Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Landshut vom 11.11.1976 (RABI Nr. 35/1976, S. 158), geändert durch Satzungen vom 13.07.1989 (RABI Nr. 17/1989, S. 71) und vom 22.08.1995 (RABI Nr. 17/1995, S. 82) außer Kraft.

Landshut, 30. März 2004  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Dr. Faltermeier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landesplanung

### Gemeinsame Sitzung von Planungsausschuss und Regionalem Planungsbeirat der Region Landshut (13)

Die nächste gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses und des regionalen Planungsbeirates der Region Landshut (13) findet statt am

**Mittwoch, 12. Mai 2004, 9:30 Uhr  
in Schönau, Gasthof „Zur Post“,  
Eggenfeldener Straße, Tel. 08726/969959.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Regionalplan Region Landshut (13),  
Zehnte Änderung;  
Beschluss über den Beitritt zur Verbindlicherklärung
3. Regionalplan Region Landshut (13)
- 3.1 Siebzehnte Änderung;  
Kapitel B II Siedlungswesen,  
Beschluss zur Änderung von Ziel 8 (Trenngrün V 8  
und V 9 Markt Ergoldsbach);
- 3.2 Achtzehnte Änderung;  
Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsicherung  
Beschluss zur Änderung
4. Bericht über abgeschlossene landesplanerische  
Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
5. Haushaltsrechnung für das Jahr 2003;  
Vorberatung und Empfehlungsbeschluss für die Ver-  
bandsversammlung
6. Haushaltsplan für das Jahr 2004;  
Vorberatung und Empfehlungsbeschluss für die Ver-  
bandsversammlung
7. Informationen
8. Wünsche und Anträge

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

Landshut, 22. März 2004  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Josef Deimer  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

### 40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut

Die nächste Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Landshut findet statt am

**Mittwoch, 12. Mai 2004, 10:30 Uhr  
in Schönau, Gasthof „Zur Post“,  
Eggenfeldener Straße, Tel. 08726/969959.**

Die Versammlung ist öffentlich.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Arbeit des Regiona-  
len Planungsverbandes seit der Verbandsversamm-  
lung am 16.07.2003
3. **Die Reform der Landes- und Regionalplanung**  
  
Bericht über den aktuellen Sachstand von MR Gerd  
Laven  
  
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infra-  
struktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landes-  
entwicklung
4. Haushaltsrechnung für das Jahr 2003
5. Haushaltsplan für das Jahr 2004
6. Informationen
7. Wünsche und Anträge

Landshut, 22. März 2004  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Josef Deimer  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

### Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Deggendorf Vom 31. März 2004, Nr. 540-5102/155-4

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Die Volksschule Mietraching (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 18.07.1977 Nr. 240-3055g 148 DEG – 1 RABI Nr. 23/1977 S. 111 – wird aufgelöst.

##### § 2

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Grundschule Mietraching errichtet. <sup>2</sup>Sitz der Schule ist die Stadt Deggendorf. <sup>3</sup>Schulort ist Mietraching.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Mietraching.

(3) Der Sprengel der Schule umfasst nunmehr:  
in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4

- a) die Straßenzüge Auwiesenstr., Baumgarten, Breitenbach, Bruck, Donnersberger Weg, Eiberg, Fichtenstr., Fliederstr., Föhrenstr., Frohnreut, Greising, Großfilling, Großwalding, Hackermühle, Hain, Hainer Weg, Hochsteinstr., Hofstetten, Holunderweg, Irlmoos, Itzling, Itzlinger Str., Itzlinger Weg, Kiefernstr., Kleinfillinger Str., Kleinwalding, Kreut, Marienthal, Maxhofen, Mühlberg, Neumühle, Oberer Mühlbogen, Oberfrohnreut, Oberglasschleife, Parst, Ringelwies, Ruselbergstr., Ruselhochstr., Ruselstr. 78, 80, 82, 84, 139, 143, 151, 153, 155, 157, 157a, 159, 159b, 161, 163, Schellenberg, Schulstr., Schwanweg, Schwemmberg, Sonnenstr., Steingasse, Tannenstr., Tattenberg, Untergrub, Weiher und Zwieslerbruck,
- b) die Straßenzüge Bergholz, Breslauer Str., Danziger Str., Dr.-Grashey-Str., Einkind, Hilzstr., Leebstr.,

Obergrub, Paußing, Rörerstr. 1, 3-43, 45, 47, 49, 49a, 51a, 51b, 53, 55, 57, 59 und 67, Schauflinger Str. 1, 3, 5, 15, 17, Steinbruchweg, Stettiner Str., Thannberg, Thannbergstr., Ulrichsberger Str. 45, 47 – 50, 52, 53, 57, 59, 64 – 67, 100, 144 aus dem Sprengel der Grundschule St. Martin werden in den Sprengel der Grundschule Mietraching eingegliedert.

- c) die Straßenzüge Altbachweg, Am Altbach, Am Stauweiher, Am Waffenhammer, An der Mühle, Kieslingstr., Kleinsiedlung, Kobelsberg, Mühlbogenstr. 49, 51, 51a, 55, 59, 61, 63 – 66, 68 – 74, 76 – 80 a, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 92a, 94, 96, 102, Ruselstr. 46, 48, 52, 56, 58c und 76, Tilsiter Str. aus dem Sprengel der Grundschule An der Angermühle werden in den Sprengel der Grundschule Mietraching eingegliedert.

##### § 3

(1) Der Sprengel der Grundschule St. Martin – zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 20.08.1992 Nr. 240 – 5103/25 RABI Nr. 18/1992 S. 93 – wird neu geregelt.

(2) Die unter § 2 b bezeichneten Straßenzüge werden aus dem Sprengel der Grundschule St. Martin ausgegliedert und in den Sprengel der Grundschule Mietraching eingegliedert.

##### § 4

(1) Der Sprengel der Grundschule An der Angermühle – zuletzt beschrieben in § 2 der Rechtsverordnung vom 20.08.1992 Nr. 240-5103/25 RABI Nr. 25/1992 S. 93 – wird neu geregelt.

(2) Die in § 2 c bezeichneten Straßenzüge werden vom Sprengel der Grundschule An der Angermühle ausgegliedert und in den Sprengel der Grundschule Mietraching eingegliedert.

##### § 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 31. März 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Schramm / Hoyer / Moser / Dietz

### Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar

29. Lieferung, 80 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004.  
Preis 23,00 €  
Grundwerk (Verlags-Nr. 2330.00) 563 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 52,00 €  
ISBN 3-556-00483-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung  
Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Oberhauser / Assmann / Kellner / Schmid

### Die Realschule in Bayern

Sammlung schulischer Vorschriften  
Schulordnung - Lehrpläne - Dienstrecht - mit Erläuterungen

86. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2004.  
Preis 28,00 €  
Grundwerk (Verlags-Nr. 2006.00) 1 567 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 98,00 €  
ISBN 3-556-20060-0.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung  
Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.